

Merkblatt: Widerruf von Pensionszusagen

Ausgangslage: Insolvenz Bei Unternehmensinsolvenzen stellt sich insbesondere auch die Frage nach dem Schicksal von Pensionszusagen, die nicht der gesetzlichen Insolvenzversicherung durch den Pensions-Sicherungs-Verein (PSVaG) unterliegen. Betroffen sind vor allem die Zusagen für Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH (GGF) oder Anwartschaften aus Zusagen, die lediglich vertraglich unverfallbar sind.

In manchen Fällen versuchen Insolvenzverwalter unter Verweis auf eine „wirtschaftliche Notlage“ des Unternehmens diese Pensionszusagen zu widerrufen, um anschließend über die Rückdeckungsversicherung, die das Unternehmen zur Ausfinanzierung der Zusage abgeschlossen hat, frei verfügen zu können.

Denn bei einem wirksamen Widerruf der Pensionszusage liefe auch der privatrechtliche Insolvenzschutz in Form der Verpfändung der Rückdeckungsversicherung an den Versorgungsberechtigten ins Leere: Das Pfandrecht ist akzessorisch zur Hauptforderung. Entfällt die Hauptforderung (Anspruch des Versorgungsberechtigten aus der Zusage), so entfällt gemäß §§ 1273 Abs. 2, 1252 BGB auch zwangsläufig das Sicherungsrecht (Pfandrecht an den Ansprüchen aus der Rückdeckungsversicherung). Dies hätte zur Folge, dass der Insolvenzverwalter uneingeschränkt über die Versicherung verfügen könnte.

Lösungsansatz: Ob und in welchem Umfang eine Pensionszusage widerrufen werden kann, hängt von der Zusage im Einzelfall ab, insbesondere von darin enthaltenen Widerrufsvorbehalten.

1. Widerrufsproblematik I. Denkbar ist, dass eine Zusage unter den Vorbehalt der Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers gestellt wird. Dies würde jedoch zu steuerrechtlichen Problemen führen (Stichwort: steuerschädlicher Vorbehalt). Solche Vorbehalte werden daher in der Praxis in Pensionszusagen nicht enthalten sein, weil dann eine Bildung von Pensionsrückstellungen gemäß § 6a EStG nicht möglich ist.

II. Häufiger anzutreffen sind sog. "Notlagen-Vorbehalte". Derartige Vorbehalte sind nicht steuerschädlich. **In schuldrechtlicher Hinsicht hat ein Notlagen-Vorbehalt allerdings rein deklaratorischen Charakter. Das bedeutet, dass hierdurch kein eigenständiges Recht zum Widerruf der Pensionszusage begründet wird (ständige Rechtsprechung des BAG, vgl. BAG, Urt. v. 17.6.2003 - 3 AZR 396/02; siehe auch Blomeyer/Rolfs/Otto, Betriebsrentengesetz, 7. Auflage 2018, Rn. 414 ff; Weißflog in DStR 2016, 2543 -2545).**

Da die Vorbehalte im Hinblick auf § 6a Abs. 1 Nr. 2 EStG nur deklaratorischen Charakter haben, wird im Fall der Eröffnung des Insolvenzverfahrens dem Insolvenzverwalter keine zusätzliche Möglichkeit an die Hand gegeben, sich von der Versorgungsverpflichtung zu befreien. Vielmehr muss er gerade nach allgemeinen zivilrechtlichen Grundsätzen zum Widerruf berechtigt sein (Höfer/Veit/Verhuvén, Betriebsrentenrecht, Bd. II: Steuerrecht/Sozialabgaben, HGB/IFRS, Kapitel 44, Rn. 479).

Gegen die Insolvenzfestigkeit des Verpfändungsmodells bestehen keine Bedenken. So hat der BGH im Jahre 1997 und somit schon unter Geltung der Konkursordnung festgestellt, dass die Verpfändung der Forderungen aus einer Rückdeckungsversicherung zugunsten eines Gesellschafters grundsätzlich nicht der Absichtsanfechtung nach § 31 Nr. 1 KO unterworfen war. Etwas anderes gilt nicht für die Insolvenzordnung. Der Tatbestand der vorsätzlichen Gläubigerbenachteiligung in § 133 Abs. 1 InsO hat insofern die alte Rechtslage nicht geändert (Höfer/Veit/Verhuvén, Betriebsrentenrecht, Bd. II: Steuerrecht/Sozialabgaben, HGB/IFRS, Kapitel 44, Rn. 477).

2. Rückdeckungsversicherung Die bestehenden Pensionsverpflichtungen zählen im Insolvenzverfahren zu den Masseverbindlichkeiten. Sind die Ansprüche aus der Zusage allerdings durch eine Verpfändung der Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung gesichert, steht dem Versorgungsberechtigten im Insolvenzfall ein Absonderungsrecht an den Ansprüchen aus der Versicherung zu.

Zwar geht die Rechtsprechung davon aus, dass der Insolvenzverwalter die Rückdeckungsversicherung dennoch kündigen darf; jedoch muss er dann den ausgekehrten Rückkaufswert bis zur Pfandreife (d.h. bis zum Eintritt eines Versorgungsfalls) bei einer Hinterlegungsstelle hinterlegen und dürfte ihn wegen des bestehenden Absonderungsrechts nicht zur Masse ziehen (BGH, Urteil v. 7.4.2005 - IX ZR 138/04).

Das Versicherungsunternehmen, bei dem die Rückdeckungsversicherung geführt wird, stellt eine zulässige Hinterlegungsstelle im insolvenzrechtlichen Sinne dar. Die naheliegendste und sinnvollste Option ist daher die Hinterlegung der beitragsfrei gestellten Versicherung beim Versicherungsunternehmen.